



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 079/2025e vom 1. Dezember 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida

vom 28.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie den §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden sind, in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Das Freibad der Stadt Mittweida ist eine öffentliche Einrichtung. Es wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Für die Benutzung des Freibades erhebt die Stadt Mittweida Gebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren verstehen sich inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des städtischen Freibades sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen haftet.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte an der Badkasse und werden sofort fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen, die über den normalen Badbetrieb hinausgehen, sind gesonderte Regelungen mit dem Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida zu vereinbaren bzw. werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Ausschluss der Gebührenerstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückbezahlt. Dies findet auch dann Anwendung, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

§ 5 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades werden nicht erhoben:
- für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen
 - für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida
 - bei einer Nutzung, die im Auftrag oder im besonderen Interesse der Stadtverwaltung Mittweida stattfindet
 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Mittweida (Stadt- und Ortsfeuerwehr) bei Vorlage eines gültigen Dienstausweises
- (2) Gebührenermäßigung erhalten
- a) Kinder, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB IX nach Vorlage des jeweiligen Ausweises (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B wird keine Gebühr erhoben)
 - b) Inhaber einer aktuell gültigen Sächsischen Ehrenamtskarte
 - c) Personen, die im Besitz eines gültigen Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen sind

§ 6 Kosten und Gebührenverzeichnis

- (1) Für die Benutzung des städtischen Freibades wurden folgende Kosten festgestellt:

Der Kostendeckende Eintrittspreis pro Tag pro Besucher beläuft sich auf 11,29 Euro netto.

- (2) Die folgenden Gebühren werden als Bruttopreise inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer bei Nutzung sofort zur Zahlung fällig.

1. Tageskarten	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2 - Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder sowie weitere Kinder auf Nachweis)	4,00 EUR 2,50 EUR 12,00 EUR
2. Abendtarif ab 18.00 Uhr	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2	2,00 EUR 1,50 EUR
3. Saisonkarten	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2 - Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder sowie weitere Kinder auf Nachweis)	90,00 EUR 60,00 EUR 230,00 EUR
4. Zehnerkarten	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2	30,00 EUR 20,00 EUR
5. Gruppenkarten ab 15 Personen (sofern eine Person der Gruppe als Rettungsschwimmer fungieren kann)	- Erwachsene - ermäßigt nach § 5, Abs. 2	3,00 EUR 2,00 EUR
6. Sonstige Gebühren	-Beachvolleyballplatz und Beachsoccerplatz je Platz und Stunde (bei	5,00 EUR

	Vergabe durch Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida)	
	- Liegestuhl je Tag	4,00 EUR Pfand 10,00 EUR
	- Sonnenschirm je Tag	4,00 EUR Pfand 10,00 EUR
	- Tischtennisset	4,00 EUR Pfand 10,00 EUR
	- Federballset	4,00 EUR Pfand 10,00 EUR
	- Volleyball	4,00 EUR Pfand 10,00 EUR
	-Schwimmkurs (12 x 1 Stunde)	87,50 €
	-Minigolf separat Erwachsene ermäßigt	4,00 € 3,00 € Pfand pro Teil 2,00 €
	-Minigolf für Badegäste Erwachsene ermäßigt	3,00 € 2,00 € Pfand pro Teil 2,00 €
	-Großfeld-Schach	Pfand für Figuren 10,00 €
	-Warmwasserdusche	0,50 €
Sonstige Nebenräume	Beratungsraum Freibad	5,80 EUR/Stunde

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida vom 30.03.2017 außer Kraft.

Mittweida, den 28.11.2025

gez. Ralf Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.